



Richtlinie für den Abschluss von Versicherungsgeschäften an der Hamburger Versicherungs Börse

Mit dem Abzeichnen der Deckungsnote und mit der Zeichnung sonstiger Versicherungsverträge an der Börse gewährt der Versicherer Versicherungsschutz. Dieser wird bestimmt durch den Inhalt der Deckungsnote bzw. des Versicherungsvertrages. Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz aus der Deckungsnote erlischt mit Beginn der Leistungspflicht des Versicherers aus dem endgültigen Versicherungsvertrag.

Der Vertrag zur vorläufigen Deckung kann – soweit er nicht auf bestimmte Zeit eingegangen ist – von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort, die Kündigung des Versicherers wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Regelung in den AKB des jeweiligen Versicherers. Für den Abschluss von Lebens- und Krankenversicherungen gilt diese Richtlinie nicht.

01.08.2008